

**Protokoll der 2. Gemeindeversammlung 2021 vom Montag, 29. November 2021,
19:30 Uhr, in der Mehrzweckhalle, Bergstrasse 3 – Schluss der Versammlung:
22:05 Uhr**

Vorsitz Markus Sieber, Gemeindepräsident
Protokoll Felix Marti, Gemeindeschreiber

Gemeindepräsident **Markus Sieber** begrüsst die Anwesenden zur heutigen Budget-Gemeindeversammlung, welche aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wiederum unter den bereits bekannten speziellen Umständen stattfindet (Maskenpflicht, Sitzabstand).

Gemeindepräsident **Markus Sieber** stellt fest, dass die Einladung zur Versammlung mit Publikation im AZEIGER, unserem amtlichen Publikationsorgan, vom 18. November 2021 fristgerecht erfolgte. Die Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung inkl. aller dazugehörenden Unterlagen lag ab dem 19. November 2021 zusammen mit dem Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 in der Eingangshalle des Gemeindehauses öffentlich auf. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die heutige Gemeindeversammlung sind damit erfüllt.

GP **Markus Sieber** verweist bei dieser Gelegenheit auf die neue Homepage.

Entschuldigt für die heutige Versammlung haben sich Madeleine und Roland Simonet.

Seitens der Presse ist **Rahel Meier** von der Solothurner Zeitung als Berichterstatterin anwesend.

Der Gemeindepräsident schlägt als Stimmenzähler **Christoph Scherrer** und **Stephan Schlecht** vor. Diese werden durch die Stimmberechtigten stillschweigend gewählt.

Nach Zählung durch die Wahlhelfer stellt der Gemeindepräsident die Anwesenheit von 91 Stimmberechtigten fest. Das absolute Mehr beträgt somit 46 Stimmen. Es sind weiter 5 nicht stimmberechtigte Personen in der Halle zugegen.

Der Gemeindepräsident stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste wird somit stillschweigend wie folgt genehmigt:

Traktandenliste

1. 253.01 Vertrag mit Kreisschule
Kreisschule Biberist - Lohn-Ammannsegg
Revision Kreisschulvertrag; Genehmigung
2. 141 Organisation
Feuerwehr Lohn-Ammannsegg; Reorganisation: Überarbeitung Feuerwehr-reglement sowie Anpassungen GO und DGO (inkl. Entschädigungen)
Beschluss
3. 040.01 Bauwesen: Reglemente
Baureglement
Neufassung: Beschluss
4. 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 100'000 in der Investitionsrechnung
 - 4.1. Mühlebühlstrasse
 - 4.1.1. Ersatz Wasserleitung CHF 190'000
 - 4.1.2. Sanierung Strassenoberbau CHF 175'000
 - 4.2. Paradiesstrasse, Abschnitt Hofstrasse-Eggenstrasse
Sanierung Hauptwasserleitung CHF 124'000
5. 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Budget 2022
 - 5.1. Genehmigung Steuerfuss
 - 5.2. Genehmigung Feuerwehr-Ersatzabgabe
 - 5.3. Genehmigung Budget
6. 011.02 Akten Gemeindeversammlung, Gemeindeversammlungsunterlagen
Motionen Allenspach
 - 6.1. Motion Allenspach; Finanzplan
 - 6.2. Motion Allenspach; Urnenabstimmung zu Investitionsvorlagen
7. 011.03 Gemeindeversammlung: Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

1. 253.01 Vertrag mit Kreisschule
Kreisschule Biberist - Lohn-Ammannsegg
Revision Kreisschulvertrag; Genehmigung

AUSGANGSLAGE

Im Januar 2021 hat das Amt für Gemeinden (AGEM) der Kreisschule Biberist – Lohn-Ammannsegg den Prüfbericht über die Jahresrechnung 2018 zugestellt. Aus dem Prüfbericht geht deutlich hervor, dass der aktuell gültige Kreisschulvertrag zwischen den Gemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg aus dem Jahr 2015 insbesondere im Finanzteil einer dringlichen Überarbeitung bedarf. Daraufhin hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den drei Biberister Vertretern Gemeindepäsident, Leiterin Finanzen und Steuern, und Gesamtschulleiter, unter Einbezug des Gemeindepäsidenten von Lohn-Ammannsegg, den Kreisschulvertrag überarbeitet.

ERWÄGUNGEN

In einem ersten Schritt entschied die Arbeitsgruppe, dass das Kapitel Finanzen sowie die Anhänge 1, 2 und 3 des Kreisschulvertrags von 2015 integral zu streichen und damit neu abzufassen sind. Die Kapitel 1 – 4, Grundsatz bis und mit Zuständigkeiten, wurden beibehalten, jedoch den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Der vorliegende, überarbeitete Kreisschulvertrag ist zwischen den beiden Gemeinden abgesprochen. Eine Vorprüfung des Vertrags durch das Volksschulamt des Kantons Solothurn ist erfolgt und hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg hat den Kreisschulvertrag an seiner Sitzung vom 08. November 2021 einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig die Genehmigung des überarbeiteten Kreisschulvertrages zwischen den Gemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg über den gemeinsamen Betrieb der Sekundarstufe I der Volksschule.

Der vorstehende Bericht und Antrag wird durch GR **Walter Widmer**, RV Bildung, vorgestellt.

EINTRETEN

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

Detailberatung

keine Wortmeldung

BESCHLUSS

GVB 21008 – Kreisschule Biberist – Lohn-Ammannsegg; Revision des Kreisschulvertrages: Genehmigung

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig den überarbeiteten Kreisschulvertrag zwischen den Gemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg über den gemeinsamen Betrieb der Sekundarstufe I der Volksschule.

Verteiler:

- Schulleitung
- Schulverwaltung
- Gemeindeschreiberei
- EG Biberist
- DBK (Genehmigung Kreisschulvertrag)

2. 141 Organisation

Feuerwehr Lohn-Ammannsegg; Reorganisation: Überarbeitung Feuerwehrreglement sowie Anpassungen GO und DGO (inkl. Entschädigungen)

Beschluss

AUSGANGSLAGE

Die Feuerwehr Lohn-Ammannsegg hat sich zum Ziel gesetzt, die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung der Ortsfeuerwehr zu schaffen. Dazu möchte sie sich auf den 01. Januar 2022 neu organisieren, einen Gebührentarif einführen und die Entschädigungen anpassen.

ERWÄGUNGEN

Das Feuerwehr-Reglement wurde auf der Basis des Muster-Feuerwehr-Reglements der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) aktualisiert.

Neu wird die Feuerwehrkommission nur noch aus 5 Mitgliedern bestehen (heute 10 Mitglieder), nämlich dem Feuerwehrkommandanten, dem Chef Ausbildung (gleichzeitig Vize-Kommandant), dem Chef Administration und Personal, dem Mannschaftsvertreter, sowie dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates. Nicht mehr in der Kommission vertreten sein werden die Offiziere. Diese Änderung bedarf einer Anpassung von § 24 GO (Ergänzung Ziff. e) unter Abs. 1 und Streichung des Abs. 2) sowie von § 6 DGO (Anpassung Abs. 3 Ziff. a).

Einsatzkosten der Feuerwehr konnten bis anhin noch nicht verrechnet werden, da es an einem entsprechenden Gebührentarif fehlte. Ein solcher wurde nun geschaffen; dieser wird dem Feuerwehr-Reglement angehängt. Während Hilfeleistungen wie die Einsätze zur Rettung von Personen und Tieren sowie das Löschen von Bränden und die Abwehr von Elementarschäden und dergleichen für die Hilfeanfordernden weiterhin unentgeltlich bleiben, könnten die Kosten für Dienstleistungen wie Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen so künftig dem Veranlasser in Rechnung gestellt werden.

Die Entschädigungen der Feuerwehr-Funktionäre gemäss Anhang 3 Ziff. 1.051ff. werden aktualisiert resp. der heutigen Zeit angepasst. So werden der Kommandant, der Chef Ausbildung (gleichzeitig Vize-Kommandant) und der Chef Administration künftig mit einem aktualisierten Fixum entschädigt, nämlich der Kommandant mit CHF 4'400 (bisher CHF 4'000), der Chef Ausbildung (gleichzeitig Vize-Kommandant) und der Chef Administration und Personal mit je CHF 2'200 (bisher CHF 500 resp. CHF 2'000). Allen dreien wird zudem neu eine Büroentschädigung von pauschal je CHF 600 pro Jahr ausgerichtet. Sämtlichen anderen Funktionären der Feuerwehr wird künftig kein Fixum mehr ausgerichtet; diese werden neu nach Aufwand entschädigt (bisher Fixum CHF 200/1'000/2'000). Beim Feuerwehrsold (Ziff. 3.2) wird künftig nicht mehr zwischen Übungs- und Ernstfallsold unterschieden. Der Sold beträgt neu pro Stunde CHF 35 (bisher CHF 30). Zudem erfährt auch das Taggeld (Ziff. 4.1) eine Anpassung auf neu CHF 200 (bisher CHF 180) für ganztägige Abwesenheiten, und CHF 100 (bisher CHF 90) für halbtägige Abwesenheiten. Abschliessend wird unter dem Kapitel Spesenersatz festgehalten, dass die Ausbildungs- und Reiseentschädigungen der SGV an die Gemeinde gehen.

Der vorstehende Bericht und Antrag wird durch GR **Stefan Kocher**, RV öffentliche Sicherheit, vorgestellt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig die Genehmigung des überarbeiteten Feuerwehr-Reglements mit den entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung (GO) und der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) per 01.01.2022.

EINTRETEN

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

Detailberatung

keine Wortmeldung

GVB 21009 – Feuerwehr Lohn-Ammannsegg; Reorganisation: Überarbeitung des Feuerwehrreglements mit Anpassung der GO und der DGO

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig das Feuerwehr-Reglement mit den entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung (GO) und der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) per 01.01.2022.

Verteiler:

- FWK
- Gemeindeschreiberei
- VWD (Genehmigungen FWR, GO und DGO)

3. 040.01 Bauwesen: Reglemente
Baureglement
Neufassung: Beschluss

AUSGANGSLAGE

Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision wurden am 21. Juni 2021 durch den Gemeinderat beschlossen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund der neu anzuwendenden Vorschriften der Kantonalen Bauverordnung (KBV) und dem neuen Zonenreglement von Lohn-Ammannsegg, wurde ebenfalls das Baureglement neu abgefasst.

ERWÄGUNGEN

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe (Martin Kohler, Präsident der Arbeitsgruppe, Walter Gatschet, Präsident der Bau- und Werkkommission, Markus Sieber, Gemeindepräsident, Jsabelle Scheidegger-Blunschy, Gemeinderätin RV Bau, und Karin Thomann, Bauverwalterin) zogen wo notwendig Sachgebiete zusammen und ergänzten das Reglement um fehlende Regelungen.

Neu wird folgendes im Baureglement geregelt:

§ 8 Baustopp

Die Bestimmungen zum Thema Baustopp werden neu ins Baureglement aufgenommen. Sie richten sich grundsätzlich nach § 150 PBG.

§ 9 Solaranlagen

Die Vorschriften zu Solaranlagen wurden neu in das Baureglement aufgenommen. Diese lehnen sich an die Kantonale Bauverordnung und den damit verbundenen Vorschriften aus dem Raumplanungsgesetz und sollen im Baureglement noch einmal verdeutlicht werden.

§ 14 Anlagen zur Abfallentsorgung

Die Baubehörde kann beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern, sowie bei Bauten, die nicht direkt an eine öffentliche Strasse anstossen, an geeigneter Stelle gemeinsame, gut zu gestaltende Container-Standorte festlegen.

§ 19 Reklamen

Die Eingliederung von Reklamen in das Ortsbild und die Beleuchtungszeit solcher wird geregelt.

§ 20 Fassaden und Aussenbeleuchtung

Zunehmend werden Auswirkungen von Aussenbeleuchtungen auf Nachbarliegenschaften zum Thema. Es wird geregelt, dass sich Aussenbeleuchtungen nicht störend auf Nachbarliegenschaft auswirken dürfen.

§ 23 Lärm

In diesem Punkt wird geregelt, zu welchen Zeiten kein Baulärm erlaubt ist. Die Baubehörde hat die Ermittlungspflicht, bei Verdacht auf Überschreitung der Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV), z.B. bei aussen aufgestellten Anlagen wie Wärmepumpen, Kühlaggregaten und anderen Anlagen, Lärmmachweise zu verlangen.

§ 24 Ausnahmbewilligungen

Es wird auf das Planungs- und Baubesetz des Kantons Solothurn sowie die Kantonale Bauverordnung verwiesen.

§ 25 Verfahren

Erlass und Widerhandlungen werden geregelt.

Im Übrigen werden zusammengehörige Punkte aus dem alten Baureglement in einem neuen Paragraphen zusammengefasst, wo notwendig ergänzt und die Begrifflichkeiten korrigiert.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig die Genehmigung des Baureglements.

Der vorstehende Bericht und Antrag wird durch **Martin Kohler**, Präsident der Arbeitsgruppe Reglemente, vorgestellt.

EINTRETEN

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

DETAILBERATUNG

Martin Kohler führt Paragraph für Paragraph durch das neue Reglement.

Wortmeldungen

Lukas Gerber nimmt Bezug auf die Bestimmungen zu den Abstellplätzen und Garagenvorplätzen, wonach bei Mehrfamilienhäusern mit gesamthaft mehr als 8 Parkplätzen diese alle unterirdisch zu erstellen sind (§ 12 Abs. 1 lit. c). Einleitend wird darauf verwiesen, dass diese Bestimmung auch für Erweiterungen oder Zweckänderungen von bereits bestehenden Bauten gelten. Heisst das, dass ein Eigentümer unterirdische Parkplätze zu erstellen hat, wenn er Änderungen an einem Mehrfamilienhaus mit 4 oder mehr Wohnungen vornimmt? **Martin Kohler** relativiert den Begriff «Änderung», der nicht bedeutet, dass ein Umbau im kleinen Rahmen rückwirkend diese Bestimmung zu erfüllen hat. Diesbezüglich gilt ganz klar die Besitzstandgarantie. Diese Bestimmung gilt vielmehr für die Erstellung einer zusätzlichen Baute auf einer Liegenschaft, jedoch sicher nicht für Umbauten, Sanierungen oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes in angemessenem Rahmen. Für **Lukas Gerber** kann die Formulierung im neuen Reglement durchaus anders ausgelegt werden. Dass man für ein Einfamilienhaus keine Parkplätze unterirdisch erstellen muss, sei richtig. Dass man aber ab 8 Parkplätzen alle Parkplätze, mit Ausnahme der Besucherparkplätze, unterirdisch erstellen muss, erachtet er jedoch als eine massive Verschärfung gegenüber dem heutigen Reglement, in welchem keine Rede ist von unterirdischen Parkplätzen. **Martin Kohler** gibt Lukas Gerber diesbezüglich recht, verweist jedoch darauf, dass der Trend heute ganz klar in Richtung unterirdische Parkplätze geht. **Lukas Gerber** empfindet die Formulierung dieser Bestimmung etwas unpräzise und bittet um eine entsprechende Präzisierung im Sinne der Ausführungen Martin Kohlers. GR **Jsabelle Scheidegger** unterbreitet den Vorschlag, den Passus dieser Bestimmung wie folgt zu formulieren: «Diese Bestimmungen gelten auch bei der *wesentlichen* Erweiterung oder *einer* Zweckänderung von Bauten und sind über die gesamte Liegenschaft zu erfüllen.» **Lukas Gerber** zeigt sich mit dieser Änderung resp. Ergänzung einverstanden.

Elke von Stokkar wertet die Anzahl geforderter Abstellplätze bei Einfamilienhäusern als relativ hoch, dies insbesondere bei Einfamilienhäusern mit über 7 Zimmer, für welche 4 Abstellplätze gefordert sind. **Martin Kohler** relativiert diese Zahl. Weist beispielsweise ein Einfamilienhaus eine Doppel- resp. 2 Garagen auf, ist mit den beiden Vorplätzen diese Vorgabe bereits erfüllt. Aber auch hier gilt die Besitzstandregelung. Die geforderte Anzahl Abstellplätze ist erst im Falle eines Neubaus zu realisieren. Dennoch gibt **Elke von Stokkar** zu bedenken, dass diese Zahl an geforderten Abstellplätzen für eine Bauherrschaft, die bewusst auf ein Auto verzichtet und nur das Velo oder den ÖV nutzt, doch hoch sei, weshalb sie diese Regelung als völlig unsinnig erachtet.

Daniel Cramer verdankt die Ausarbeitung des neuen Baureglements. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung fand in Glasgow die Klimakonferenz statt. Es wurde dort festgestellt, dass wir die Klimaziele 2050 nicht erreichen werden. Insbesondere hat sich die Lage zum Klima gar noch etwas verschärft. Bei vielen der umliegenden Gemeinden beinhalten deren Baureglemente einen Bereich «energetische Massnahmen». Die Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz, welche ein Konsens aller Kantone ist, enthält Empfehlung im Bereich von – ausschliesslich – Neubauten. Diese Vorschriften besagen, dass jedes Haus, das neu gebaut wird, gleich von Beginn an mit einer Eigenstromerzeugung zu bestücken ist. «Zitat: In der Regel dürfen Photovoltaikanlagen eingesetzt werden. Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so ist eine Ersatzabgabe zu leisten.» Dies wäre eine einmalige Chance, eine derartige Bestimmung ins neue Baureglement einzubauen. Neben der klimapositiven Bedeutung gibt es noch weitere Aspekte, die dafür sprechen, wie beispielsweise die Vorteile, welche die Planung und Erstellung einer Photovoltaikanlage bereits beim Bau eines Hauses und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt in einem zweiten Schritt mit sich bringt. Ein zusätzlicher Effekt ist, dass mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach das Heizsystem klimaneutral ausfällt. Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Energiebezugsfläche. Das Baureglement soll Gültigkeit haben in den nächsten paar Jahren. Das jetzige ist 5-jährig; mit dem neuen sind wir dann im Jahr 2027. Bis im Jahr 2030 will man den Schadstoffausstoss um 50% gegenüber der Menge von 1990 reduzieren. Es wäre also an der Zeit, heute entsprechend zu handeln. Was würden eure Kinder oder Enkel von euch erwarten vom heutigen Abend? Daniel Cramer glaubt, dass diese von ihren Eltern und Grosseltern erwarten, dass sie Klimacourage zeigen und damit den folgenden Antrag annehmen. **Antrag:** *In allen Punkten soll das neue Baureglement angenommen werden und ein weiterer Bereich «Energetische Massnahmen» geschaffen werden. Dieser Bereich soll bis zur nächsten Gemeindeversammlung bei Neubauten (ausschliesslich!) zukunftsorientierend ergänzt werden.*

Abstimmung zu den Anträgen

Antrag Gerber; Anpassung § 12 Abs. 1 Abschn. 2
(gemäss Textvorschlag GR Jsabelle Scheidegger):

einstimmig angenommen

Antrag Cramer; Annahme des vorliegenden Baureglements sowie Auftrag zur Aufnahme eines weiteren Bereichs «energetische Massnahmen» im Reglement, und Vorlage des so ergänzten Reglements zur Genehmigung an der nächsten Gemeindeversammlung:

mit 45 Ja- gegen 33 Nein-Stimmen
bei 9 Enthaltungen angenommen

BESCHLUSS

GVB 21009 – Baureglement; Neufassung: Beschluss

Das Baureglement wird von der Gemeindeversammlung mit der vorbeschlossenen Anpassung einstimmig genehmigt.

Verteiler:

- Regierungsrat (Genehmigung Baureglement)
- Arbeitsgruppe Reglemente
- Bau- und Werkkommission
- Gemeindeschreiberei

4. 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 100'000 in der Investitionsrechnung

Mühlebühlstrasse; Ersatz Wasserleitung und Sanierung Strassenoberbau, und Paradiesstrasse, Abschnitt Hofstrasse-Eggenstrasse; Sanierung Hauptwasserleitung

AUSGANGSLAGE

4.1. Mühlebühlstrasse

4.1.1. Ersatz Wasserleitung	CHF	190'000
4.1.2. Sanierung Strassenoberbau	CHF	175'000

Die Mühlebühlstrasse ist mit allen Werken sanierungsbedürftig. Gemäss Planung wäre die Sanierung der Strasse bereits in diesem Jahr vorgesehen gewesen, wurde aber zugunsten der Sanierung Alte Bernstrasse Süd zurückgestellt.

Wasser

Die Wasserleitung stammt aus dem Jahr 1951; es ereigneten sich bereits verschiedene Wasserleitungsbrüche. Gemäss Wasserleitungskataster verfügen noch nicht alle Hausanschlüsse über einen eigenen Schieber.

Abwasser

Auch die Abwasserleitung ist gemäss GEP zu ersetzen. Im Weiteren sieht der Sanierungsplan GEP in diesem Bereich eine neue Hochwasserentlastung in das Ischbächli vor. Gemäss Schätzungen belaufen sich die Kosten für die Hochwasserentlastung auf rund CHF 300'000. Hydraulische Berechnungen haben aber ergeben, dass es bessere und günstigere Lösungen gibt und es die Hochwasserentlastung nicht unbedingt braucht.

Stattdessen schlägt das beauftragte Ingenieurbüro folgendes Vorgehen vor:

- Verzicht auf die Hochwasserentlastung (Minderkosten CHF 250'000–300'000);
- Neubau eines Entlastungsschachts beim Knoten Mühlebühlstrasse/Sandstrasse inkl. Neubau einer 26 Meter langen Verbindungsleitung zum Kontrollschieber (Mehrkosten ca. Fr. 25'000);
- Umsetzung der GEP-Massnahme in der Hofackerstrasse (bereits im GEP vorgesehene Kosten).

Die nun vorgesehene Abweichung von den GEP-Grundlagen sind für das Amt für Umwelt nachvollziehbar und sinnvoll. Die Änderungen sollen in der Massnahmenliste des GEP festgehalten werden. Andere Massnahmen sind nicht notwendig.

Strasse

Der Strassenoberbau befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Verkabelung der Strassenbeleuchtung wird im Rahmen der Sanierungsarbeiten ebenfalls ausgewechselt und die Kandelaberstandorte werden geprüft. Die Sanierung der Strasse ist bis knapp über den Siedlungsrand hinaus vorgesehen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Zu 4.1.1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für den Ersatz der Wasserleitung in der Mühlebühlstrasse in der Höhe von CHF 190'000 zu genehmigen.

Zu 4.1.2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Sanierung des Strassenoberbaus der Mühlebühlstrasse in der Höhe von CHF 175'000 zu genehmigen.

Der vorstehende Bericht und Antrag wird durch **Jsabelle Scheidegger**, RV Bau, vorgestellt.

EINTRETEN

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

DETAILBERATUNG

keine Wortmeldung

BESCHLUSS

GVB 21010/1 – Mühlebühlstrasse; Ersatz Wasserleitung

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig einen Verpflichtungskredit von CHF 190'000 für den Ersatz der Wasserleitung in der Mühlebühlstrasse.

GVB 21010/2 – Mühlebühlstrasse; Sanierung Strassenoberbau

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig einen Verpflichtungskredit von CHF 175'000 für die Sanierung des Strassenoberbaus der Mühlebühlstrasse.

4.2. Paradiesstrasse, Abschnitt Hofstrasse-Eggenstrasse

Sanierung Hauptwasserleitung

CHF 124'000.00

Bei der Wasserleitung Paradiesstrasse handelt es sich um die Hauptversorgungsleitung ab dem Wasserreservoir Oberholz. Die Wasserleitung in der Paradiesstrasse wurde 1992 bis auf den gemäss Leitungskataster aus dem Jahr 1923 stammenden Abschnitt Hofstrasse-Eggenstrasse ersetzt. Beim Wechsel des Hydranten auf GB Nr. 3926 (Hofer) hat sich bestätigt, dass es sich bei diesem Leitungsabschnitt tatsächlich um eine schadhafte Graugussleitung handelt. Die Schieberkombination Uni2 im Bereich der Eggenstrasse besteht aus alten Klappenschiebern, die undicht sind und die durch eine Uni3-Schieberkombination ersetzt werden sollen.

Der letzte Abschnitt dieser Leitung, die ebenfalls aus dem Jahr 1923 stammt und sich auf der Strecke nördlich des Paradieshofs bis zum Reservoir befindet, muss in Koordination mit der Gemeinde Biberist zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls ersetzt werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Sanierung der Hauptwasserleitung in der Paradiesstrasse, Abschnitt Hofstrasse-Eggenstrasse, in der Höhe von CHF 124'000 zu genehmigen.

Der vorstehende Bericht und Antrag wird durch **Jsabelle Scheidegger**, RV Bau, vorgestellt.

EINTRETEN

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

DETAILBERATUNG

keine Wortmeldung

BESCHLUSS

GVB 21010/3 – Paradiesstrasse, Abschnitt Hofstrasse-Eggenstrasse; Sanierung Hauptwasserleitung

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig einen Verpflichtungskredit von CHF 124'000 für die Sanierung der Hauptwasserleitung in der Paradiesstrasse, Abschnitt Hofstrasse-Eggenstrasse.

Verteiler:

- Bauverwaltung
- Finanzverwaltung

5. 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Budget 2022
Budget 2022 und Steuerfuss 2022; Beschluss

BERICHT DES GEMEINDERATES

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 570'356 ab.

Das Budget 2022 basiert auf einem Steuerfuss von 97% für natürliche Personen und von 84% für juristische Personen der einfachen Staatssteuer.

Bei der Umstellung von HRM1 zu HRM2 mussten wir das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde nach den Vorgaben des Amtes für Gemeinden neu bewerten. Die Aufwertung wurde gemäss den gesetzlichen Vorgaben auf dem Bilanzkonto (Eigenkapital) «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» verbucht. Die Vorgabe vom Amt für Gemeinden ist, dass diese Neubewertungsreserve nach 5 Jahren in 5 gleichen Tranchen erfolgswirksam aufgelöst wird. Die erste Auflösung erfolgt in der Jahresrechnung 2021.

Die Erfolgsrechnung im Budget 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 570'356 ab. Die Auflösung der Neubewertungsreserve beträgt CHF 887'835. Dieser ausgewiesene Ertrag ist rein buchhalterisch; d.h. es fliesst kein Geld. Ohne Berücksichtigung dieser Auflösung der Neubewertungsreserve beträgt der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung im Budget 2022 CHF -317'479.

Gegenüber dem Vorjahresbudget fällt das Ergebnis um CHF 686'223 besser aus. Die wesentlichen Abweichungen sind:

• Minderaufwand allgemeine Verwaltung	+	CHF	66'929
• Mehraufwand im Bereich öffentliche Ordnung	-	CHF	30'359
• Mehraufwand im Bereich Bildung	-	CHF	217'283
• Mehraufwand im Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-	CHF	14'100
• Mehraufwand im Bereich Gesundheit	-	CHF	54'300
• Minderaufwand im Bereich Soziale Sicherheit	+	CHF	176'112
• Mehraufwand Verkehr	-	CHF	144'252
• Mehraufwand Umweltschutz und Raumordnung	-	CHF	93'217
• Mehraufwand im Bereich Volkswirtschaft	-	CHF	400
• Tieferer Steuerertrag	+	CHF	258'800
• Minderaufwand Finanzausgleich	+	CHF	337'758
• Minderaufwand Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	+	CHF	700

Spezialfinanzierungen

Die Benutzungsgebühren Wasser und Abwasser werden nach dem Verrechnungsmodell wie 2016 verrechnet, und es wurden die gleichen Annahmen wie im Vorjahr getroffen. Die Höhe der einzelnen Gebühren orientiert sich an den budgetierten Aufwendungen und stellt in der Summe keine Erhöhung der Erträge dar. Einzig bei den Abfallgebühren kam es im 2021 zu Tarifsenkungen, was zu Mindereinnahmen von CHF 40'000 führt.

Investitionsrechnung

Die Sanierung der Mühlebühlstrasse wie auch die Sanierung der Wasserversorgung in der Paradiesstrasse, Abschnitt Hofstrasse - Eggenstrasse, fällt im 2022 an.

Nettoverschuldung

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit 6 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, das Budget 2022 wie folgt zu beschliessen:

1 Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	12'763'414
Gesamtertrag	Fr.	13'333'770
Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (-)	Fr.	570'356

2 Investitionsrechnung

Aufwand Verwaltungsvermögen	Fr.	2'155'000
Ertrag Verwaltungsvermögen	Fr.	436'998
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen (-)	Fr.	- 1'718'002

3 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	37'508
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	- 63'865
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	- 13'300

4 Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	97 % der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	84 % der einfachen Staatssteuer

5 Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:

(min. CHF 20 / max. CHF 400)	10 % der einfachen Staatssteuer
------------------------------	---------------------------------

GP **Markus Sieber** führt einleitend die Eckwerte des Budgets 2022 aus. Dieses sieht in der Erfolgsrechnung, dem steuerfinanzierten Haushalt, einen Überschuss von CHF 570'356 vor. Bei den Spezialfinanzierungen ergibt sich aus dem Budget bei der Wasserversorgung ein Ertragsüberschuss von CHF 37'508, bei der Abwasserbeseitigung wie auch bei der Abfallbeseitigung je ein Aufwandüberschuss von CHF 63'865 resp. CHF 13'300. Der Steuerfuss sieht bei den natürlichen Personen eine Senkung um 3% auf neu noch 97 % vor; der Steuerfuss der juristischen Personen bleibt bei 84 %.

Im Rahmen der Verabschiedung des Finanzplans 2022-2026 hat der Gemeinderat die entsprechenden Parameter gesetzt. Der Gemeinderat geht dabei davon aus, dass während einer Zeitspanne von 4 Jahren eine Senkung des Steuerfusses um 3 % beantragt werden kann. Weiter

geht der Gemeinderat davon aus, dass wir in der abgebildeten Periode bis ins Planjahr 2026 eine massive Investitionstätigkeit in unserer Gemeinde haben werden. So wurden für das Projekt Schule+ für die Jahre 2023 bis 2025 CHF insgesamt CHF 11 Mio. eingesetzt. Weitere CHF 3 Mio. sind für Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhof Lohn-Lüterkofen vorgesehen. Aufwandseitig kann im Finanzplan eine Veränderung innerhalb der Planjahre mit einer Erhöhung auf bis zu CHF 13,26 Mio. festgestellt werden. Bei der Erstellung von Planbudgets auf derart lange Zeit hinaus ist schwer vorhersehbar, bei welcher Summe wir tatsächlich landen. Ein ausserordentlicher Ertrag in den Jahren 2021 bis 2025, basierend auf einer Neubewertungsreserve, welche mit der Einführung von HRM2 erfolgsneutral gebildet wurde, entlastet die Rechnung jährlich um jeweils rund CHF 900'000. Mit Einführung von HRM2 wurden die gemeindeeigenen Grundstücke um rund CHF 4,4 Mio. aufgewertet. Gemäss einer Vorschrift des Kantons ist diese Reserve bis ins Jahr 2025 aufzulösen. Diese Verteilung führt zu einer Verbesserung der Rechnung um jährlich eben diese CHF 900'000, ohne dass uns damit auch nur ein Franken Geld zufließt. Mit einem Blick auf die Bilanz ist zum Ende der Investitionsperiode zu erkennen, dass das Verwaltungsvermögen von heute CHF 8 Mio. auf dannzumal beinahe CHF 24 Mio. anwachsen wird. Auf der anderen Seite der Bilanz steht mit der geplanten Investitionstätigkeit und der Steuersenkung der Anstieg des verzinslichen Fremdkapitals von heute CHF 6,6 Mio. auf CHF 24,2 im Jahre 2026. Ohne Steuersenkung würde das Fremdkapital um rund CHF 1 Mio. tiefer ausfallen.

Seine einführenden Erläuterungen abschliessend, zeigt GP Markus Sieber die Abweichungen zwischen dem Budget 2022 und dem Budget des Vorjahres nach funktionaler Gliederung auf (siehe vorstehender Bericht des Gemeinderates).

EINTRETEN

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

DETAILBERATUNG

GP **Markus Sieber** geht auf die vier grossen Abweichungen im Budget 2022 gegenüber dem Budget des Vorjahres ein. So basieren die Mehrkosten von rund CHF 217'000 im Bereich Bildung zur Hauptsache aus den Kosten für eine zusätzliche Klasse (CHF 191'400). Bei der Sozialen Sicherheit zeigt sich ein Minderaufwand von gut CHF 176'000, was zur Hauptsache auf Minderkosten bei der gesetzlichen Sozialhilfe von CHF 197'000 zurückzuführen ist. Die Mehrkosten von rund CHF 144'000 im Bereich Verkehr begründen sich in einer zusätzlichen 80%-Stelle im Werkhof und höheren Abschreibungen von CHF 44'300. Der Mehrertrag im Bereich Finanzen/Steuern von knapp CHF 1 Mio. ergibt sich aus dem Minderertrag bei den Steuern der natürlichen Personen aufgrund der Steuersenkung um 3%, dem Minderaufwand von rund CHF 360'000 beim Finanzausgleich, sowie der Auflösung der Neubewertungsreserve von knapp CHF 890'000.

Keine Wortmeldungen aus dem Saal

GVB 21011 – Budget 2022 und Steuerfuss 2022; Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst das Budget 2022 mit 90 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wie folgt:

1 Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	12'763'414
Gesamtertrag	Fr.	<u>13'333'770</u>
Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (-)	Fr.	570'356

2 Investitionsrechnung

Aufwand Verwaltungsvermögen	Fr.	2'155'000
Ertrag Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>436'998</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen (-)	Fr.	- 1'718'002

3 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	37'508
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	- 63'865
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	- 13'300

4 Der **Steuerfuss** ist wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	97 % der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	84 % der einfachen Staatssteuer

5 Die **Feuerwehersatzabgabe** ist wie folgt festzulegen:

(min. CHF 20 / max. CHF 400)	10 % der einfachen Staatssteuer
------------------------------	---------------------------------

Verteiler:

- Finanzverwaltung
- Gemeindeschreiberei

6. 011.02 Akten Gemeindeversammlung, Gemeindeversammlungsvorlagen
Motionen Allenspach

AUSGANGSLAGE

Einen offenen Brief an den Gemeinderat Lohn-Ammannsegg vom 27. Oktober 2021 zum Thema «Was läuft falsch an den Gemeindeversammlungen» hat Markus Allenspach mit zwei Motionen ergänzt. Nach einem Gespräch mit dem Gemeindepräsidenten vom 29. Oktober 2021 hat er die beiden Motionen inhaltlich angepasst.

6.1. MOTION ALLENSPACH, FINANZPLAN

Mit der Vorlage des Budgets für das nächste Rechnungsjahr hat der Gemeinderat ebenfalls eine Zusammenfassung des durch ihn beschlossenen mehrjährigen Finanzplanes aufzulegen (5 bis 8 Jahre). Inhaltlich sollte diese Zusammenfassung Daten aus der IR, ER, Bilanz und Entwicklung der Finanzkennzahlen umfassen. Dies gilt auch für Investitionsanträge, welche eine Abstimmung durch die GV oder eine Urnen-Abstimmung verlangen. In diesem Zusammenhang sollen die Auswirkungen auf den mehrjährigen Finanzplan aufgezeigt werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit 4 : 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung die Erheblicherklärung dieser Motion.

GP **Markus Sieber** führt einleitend die Haltung des Gemeinderates zu dieser Motion aus. Grundsätzlich besteht der Inhalt des geforderten Finanzplans aus Daten der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Bilanz, sowie aus der Entwicklung der Finanzkennzahlen. Die ersten drei Punkte wurde den Anwesenden heute im Rahmen der Behandlung des Budgets 2022 bereits zur Kenntnis gebracht. Diese drei Punkte wurden von ihm bereits zu Beginn seiner Amtszeit als Gemeindepräsident, als noch keine Vorschrift für die Vorlage eines Finanzplans bestand, aufgezeigt, als es darum ging, die Gemeinde aus einem Finanzfehlbetrag herauszuführen. Mit Einführung von HRM2 wurde der Finanzplan jedoch für die Exekutive als Planungsinstrument verbindlich. Demnach soll die Exekutive den Finanzplan einmal jährlich erstellen und damit über eine Grundlage für die Erstellung des Budgets verfügen.

Der Gemeinderat hat sich lange zu diesem Thema unterhalten, was auch das Abstimmungsergebnis zum Ausdruck bringt. Der Gemeinderat hat sodann mit 4 : 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung die Erheblicherklärung der Motion beschlossen. Das heisst, der Gemeinderat ist im Grossen und Ganzen einverstanden damit, dass ein Finanzplan gezeigt werden soll, der über gewisse Komponenten verfügt. Auf der anderen gab es im Gemeinderat jedoch auch Stimmen, die gesagt haben, dass es sich beim Finanzplan ja eigentlich um ein Planungsinstrument des Gemeinderates handelt. Der Transparenz halber kann dieses Planungsinstrument hier jedoch sicher vorgelegt werden. Mit der Beantwortung der Motion werden wir Wege suchen, um aufzeigen, wie wir mit dem Finanzplan, den der Gemeinderat eh behandeln und beschliessen muss, umgehen können. Der Gemeinderat wehrt sich nicht gegen diese Motion. Er ist vielleicht nicht in allen Teilen mit dieser einverstanden, findet das Ansinnen des Motionärs jedoch sinnvoll.

In Anlehnung an § 45 Abs. 3 GG bringt Motionär **Markus Allenspach** mündlich die Begründung für seinen Vorstoss vor. Bevor er sich dazu äussert, windet er dem Gemeindepräsidenten ein

«Chränzli», dass der Versammlung heute im Rahmen der Behandlung des Budgets 2022 ein mehrjähriger Finanzplan präsentiert wurde.

Wie in seinem offenen Brief an den Gemeinderat ausgeführt, vermisst Markus Allenspach in den Botschaften zu den Investitionsanträgen die Auswirkungen der Investition auf den mehrjährigen Finanzplan sowie teilweise auch konkrete Zahlen und Fakten. Gemäss Gemeindegesetz des Kantons Solothurn (§ 138 GG, BGS 131.1) hat der Gemeinderat den rollenden mehrjährigen Finanzplan einmal jährlich zu beschliessen. Es wird jedoch nur empfohlen, diesen anlässlich der Gemeindeversammlung aufzuzeigen. Deshalb beantragt Markus Allenspach, es sei der Gemeinderat zu beauftragen, die Gemeindeordnung wie folgt zu ergänzen/anzupassen:

Mit der Vorlage des Budgets für das nächste Rechnungsjahr hat der Gemeinderat ebenfalls eine Zusammenfassung des durch ihn beschlossenen mehrjährigen Finanzplanes aufzulegen (5 bis 8 Jahre). Inhaltlich sollte diese Zusammenfassung Daten aus der Investitionsrechnung, der Erfolgsrechnung, der Bilanz und die Entwicklung der Finanzkennzahlen umfassen. Dies gilt auch für Investitionsanträge, welche eine Abstimmung durch die Gemeindeversammlung oder eine Urnenabstimmung verlangen. In diesem Zusammenhang sollen die Auswirkungen auf den mehrjährigen Finanzplan aufgezeigt werden.

Begründungen:

- Indem der Finanzplan bei Budget- und Investitionsanträge aufgelegt werden muss, sind für die Stimmbürger auch die voraussichtlichen Konsequenzen ersichtlich.
- Dies führt zu einer Sensibilisierung bei der Beurteilung und sogar zur Motivation eine Gemeindeversammlung zu besuchen.
- Zudem motiviert dies, die Priorisierung und Ausführung der beantragten Investition kritischer zu durchleuchten.

Dazu noch die folgenden Anmerkungen:

Ca. 80 % der Investitionsbegehren werden an der so genannten Budget-Gemeindeversammlung (zur Genehmigung des Budgets) und ca. 20% an der Rechnungs-Gemeindeversammlung (zur Genehmigung der Rechnung) gestellt. Ausserordentliche Gemeindeversammlungen mit Investitionsanträgen sind äusserst selten. D.h. der allfällige Mehraufwand für die Gemeindebehörde ist überschaubar, da die Grundlagen vorhanden sind und jeweils nur ergänzt/aktualisiert werden müssen. Gemäss dem vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn empfohlenen Vorgehen/Ablauf sollte der Finanzplan für den Budgetprozess vorliegen. Der in der Motion definierte Inhalt der Zusammenfassung ist auf die Empfehlungen und Schulungsunterlagen vom Amt für Gemeinden abgestimmt.

Markus Allenspach bittet die anwesenden Stimmberechtigten um Unterstützung seiner Motion.

DETAILBERATUNG

keine Wortmeldung

BESCHLUSS

GVB 21012 – Motion Allenspach; Finanzplan

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 85 : 2 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen die Erheblicherklärung der Motion Allenspach zum Finanzplan.

6.2. MOTION ALLENSPACH; URNENABSTIMMUNG ZU INVESTITIONSVORLAGEN

Über eine an der Gemeindeversammlung beratene Investitionsvorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn die Ausgabe CHF 900'000 übersteigt oder wenn die Auswirkungen der Vorlage jährlich wiederkehrend CHF 300'000 übersteigen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, diese Motion als nicht erheblich zu erklären.

GP **Markus Sieber** führt die Haltung des Gemeinderates zu dieser Motion aus. Mit dem Vorstoss wird verlangt, dass eine Investitionsvorlage zwingend an die Urne muss, wenn eine Ausgabe CHF 900'000 oder mehr beträgt, oder wenn die Auswirkungen einer Vorlage wiederkehrend CHF 300'000 übersteigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, diese Motion als nicht erheblich zu erklären. Mit der Verabschiedung der Gemeindeordnung wurde eine relativ tiefe Hürde eingeführt, wie an der Gemeindeversammlung ein kontroverses Geschäft in eine Volksabstimmung geschickt werden kann. Dies geschah in der Vergangenheit zwei Mal, wobei man dann an der Urne festgestellt hat, dass diese kontroversen Geschäfte doch nicht so kontrovers waren, da diese in beiden Fällen deutlich entschieden wurden. Auch Mobilisierungen an der Gemeindeversammlung führen eigentlich nicht dazu, dass Investitionsvorhaben einfach so durchgewinkt werden. Wir haben eine relativ tiefe Hürde, wonach 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangen können. Was in einer grösseren Gruppe kontrovers diskutiert wird, wird immer den Weg an die Urne finden. Wenn wir uns auf CHF 900'000 beschränken, dann erreichen wir nach Sicht des Gemeinderates genau das Gegenteil von dem, was der Motionär in der ersten Motion eigentlich wollte und was der Gemeinderat ja unterstützt, nämlich dass die Stimmberechtigten an die Gemeindeversammlung kommen, weil es dort wirklich Geschäfte gibt, über die bestimmt und welche so auch verabschiedet werden können. Wenn der Betrag so tief ist wie vom Motionär verlangt, dann besteht das Risiko, dass jedes grössere Vorhaben nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern durch eine Volksabstimmung beschlossen wird.

In Anlehnung an § 45 Abs. 3 GG bringt Motionär **Markus Allenspach** mündlich die Begründung für seinen Vorstoss vor.

Da an der Gemeindeversammlung wenige Prozente der Stimmberechtigten über grosse Projekte abstimmen können (z.B. 2 – 3 % in Covid-Zeiten), ist Markus Allenspach der Meinung, dass über Anträge für Grossinvestitionen, resp. Projekte mit hohen jährlich wiederkehrenden Kosten, automatisch an der Urne entschieden werden sollte. Hier beträgt die Stimmbeteiligung in der Regel über 40 %. Deshalb beantragt Markus Allenspach, es sei der Gemeinderat zu beauftragen, die Gemeindeordnung wie folgt zu ergänzen/anzupassen:

Über eine an der Gemeindeversammlung beratene Investitionsvorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn die Ausgabe CHF 900'000 übersteigt oder wenn die Auswirkungen der Vorlage jährlich wiederkehrend CHF 300'000 übersteigen.

Begründungen:

- Dadurch wird eine höhere Legitimation/Akzeptanz der Entscheide erreicht und vermieden, dass kleine Interessensgruppen Entscheide von grosser Tragweite fällen können.
- Anträge für die Urnen-Abstimmung müssen ausführlicher mit Fakten, Zahlen begründet werden.

- An der GV können damit langwierige Diskussionen über das Abstimmungsverfahren vermieden werden (wie z.B. bei der letzten GV mit Pause, Verzögerungen, Unmutsbekundungen und ausfälligen Äusserungen). Die GV wird dadurch wieder attraktiver.

Dazu noch folgende Anmerkung:

Mit diesen Zahlen ist sichergestellt, dass die Kompetenz der Gemeindeversammlung für die meisten Investitionen nicht eingeschränkt wird. Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen fallen in der Regel tiefer aus. Mit diesem Betrag kann z.B. bis nahezu 1 km Strasse saniert werden. D.h. die Motion zielt klar auf die Grossinvestitionen und ist deshalb, entgegen der Meinung des Gemeinderates, notwendig.

Markus Allenspach bittet die anwesenden Stimmberechtigten um Unterstützung seiner Motion.

DETAILBERATUNG

Reto Stuber dankt Markus Allenspach für dessen Motion, die den Nagel seiner Meinung nach auf den Kopf trifft. Er versteht nicht, wieso sich der Gemeinderat derart gegen Urnenabstimmungen wehrt. Das vorgebrachte Argument, eine Gemeindeversammlung sei gelebte direkte Demokratie, mag zwar gelten. Eine Urnenabstimmung ist jedoch definitiv nicht undemokratisch. Die Vergangenheit hat wiederholt gezeigt, dass Entscheide an der Urne anders ausgefallen sind, als sie an der Gemeindeversammlung beschlossen worden wären. Man kann sich nun fragen, welcher Entscheid breiter abgestützt zum entsprechenden Resultat geführt hat, was für ihn jedoch klar ist. Dass das Argument mit den 25 % angeführt wird, hat er erwartet. Aber auch diese 25 % möchten als Entscheidungsgrundlage mit entsprechenden Informationen bedient werden, wobei diesbezüglich in den letzten Fällen sang- und klanglos versagt wurde. Er bittet die Anwesenden um Zustimmung zu dieser Motion.

BESCHLUSS

GVB 21013 – Motion Allenspach; Urnenabstimmung zu Investitionsvorlagen

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 47 : 40 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen die Erheblicherklärung der Motion Allenspach zur automatischen Urnenabstimmung bei Grossinvestitionen.

Verteiler:

- Gemeindeschreiberei

Mitteilungen und Verschiedenes

Mitteilungen und Verschiedenes

Glasfaserausbau

GP **Markus Sieber** nimmt Bezug auf die Anfrage von Lukas Gerber anlässlich der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2020, mit welcher er sich nach der Strategie des Gemeinderates bezüglich dem Glasfaserausbau in der Gemeinde erkundigte. Diesbezüglich informiert Markus Sieber über die Pläne der beiden heutigen Kabelanbieter zum Netzausbau in unserem Dorf. Die GA Weissenstein GmbH (GAW) wird das Koaxialkabelnetz in Lohn-Ammannsegg im kommenden Jahr 2022 aufrüsten, womit sich die aktuelle Leistung verdoppeln wird. Die Ausrüstung der Gemeinde mit Glasfaser ist seitens der GAW auf den Zeitraum 2027-2030 geplant (Beginn Strassenarbeiten bis Installation Inhouse). Die Swisscom hat die Gemeinde Lohn-Ammannsegg im Jahr 2015 mit FttS ausgebaut (Glasfaser bis in die Quartiere). Aktuell sind Bandbreiten von ca. 200 Mbps und mehr in ca. 90% der Haushalte in unserer Gemeinde nutzbar. Das heisst die Bevölkerung kann von Abos 200Mbps und mehr profitieren. Mit dem Einsatz eines so genannten Internet Boosters sind gar Bandbreiten bis 1 Gbps möglich. GP Markus Sieber hat sich im Vorfeld der heutigen Gemeindeversammlung mit Lukas Gerber ausgetauscht. Die vorstehende, ihm bereits vorgängig abgegebene Antwort reicht Lukas Gerber nicht aus, da er der Meinung ist, dass wir es uns nicht leisten können, bis ins Jahr 2027 oder länger zu warten, bis wir FttH (Fibre to the Home) erhalten. Lukas Gerber hat daher eine **dringliche Motion** eingereicht, mit welcher der Gemeinderat beauftragt werden soll, Verhandlungen mit den Anbietern aufzunehmen und den Glasfaserausbau voranzutreiben. Das Resultat der Verhandlungen und das weitere Vorgehen sollen an der nächsten Gemeindeversammlung entsprechend präsentiert werden. Heute kann nicht über die Sache selber, sondern nur über die Dringlichkeit der Motion abgestimmt werden. Eine Zustimmung zur Dringlichkeit beschleunigt den Prozess um sechs Monate, und der Auftrag wird wie gefordert ausgelöst. Wird die Dringlichkeit jedoch nicht bejaht, hat der Motionär das Recht, den Motionstext beim Gemeinderat einzugeben, worauf der Gemeinderat an der nächsten Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung der Motion wird befinden lassen.

Lukas Gerber erinnert daran, dass er dieses Thema bereits wiederholt anlässlich von Gemeindeversammlungen zur Sprache gebracht hat. So erkundigte er sich beispielsweise noch vor dem Ausbau der Schulhausstrasse nach der Strategie des Gemeinderates in dieser Sache. Nun wurde auch die Alte Bernstrasse zur Hälfte saniert, ohne dass es gelungen wäre, die Anbieter bei dieser Gelegenheit zu einem Glasfaserausbau zu motivieren. Nachdem das Thema nun auch auf diese Gemeindeversammlung hin nicht traktandiert war, hat er sich nach einer vorgängigen Kontaktnahme mit dem Gemeindepräsidenten zur Eingabe der vorliegenden Motion entschlossen. Es geht ihm darum, dass wir mit dem Glasfaserausbau nicht bis ins Jahr 2030 zuwarten. Nicht zuletzt mit einem Blick auf die Homeoffice-Tätigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie zeigt sich, dass die Glasfasererschliessung durchaus ein Standortfaktor sein kann, auch wenn nicht gleich der Wichtigste. Daher wäre Lukas Gerber froh, wenn der Gemeinderat mit den entsprechenden Abklärungen beauftragt würde.

Motionstext

Die Erschliessung mit Glasfaser bis in die Wohnungen (FttH) ermöglicht nebst höheren Bandbreiten auch eine freie Providerwahl (4-Faser-Modell) und damit deutlich tiefere Kosten für die Internetanschlüsse (Studien gehen von einer Halbierung der Kosten für Internetanschlüsse aus). Die Besitzer der Netze (Swisscom und GAW) profitieren aktuell vom Duopol auf der letzten Meile und sind daher nicht motiviert durch den FttH-Ausbau Konkurrenz von anderen Providern zu erhalten. Der Gemeinderat wird beauftragt, mit Anbietern Verhandlungen aufzunehmen, um den Glasfaserausbau in Lohn-Ammannsegg zu beschleunigen. Er präsentiert die Resultate der Verhandlungen und das weitere Vorgehen an der nächsten Gemeindeversammlung.

Abstimmung:

Motion Gerber; Dringlicherklärung: mit 77 : 4 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen

Petition Buechwäldli

Zum aktuellen Stand der Petition Buechwäldli (Sperrung der Verbindungsstrasse nach Lüterkofen durch das Buechwäldli für den motorisierten Verkehr) informiert GP **Markus Sieber**, dass mit den Petitionären in der Zwischenzeit ein Gespräch stattgefunden hat. In den vergangenen beiden Wochen fanden Verkehrsmessungen auf den betroffenen Streckenabschnitten der Mühlebühlstrasse statt. Die Resultate der Auswertung werden mit den Petitionären besprochen und kommen im Verlaufe des 1. Quartals 2022 im Gemeinderat zur Behandlung. Der Gemeinderat wird dannzumal entscheiden, wie er mit dem Anliegen umgehen will. Anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung werden die Anwesenden mit aktuellen Informationen in dieser Sache bedient.

Studienauftrag Infrastrukturanlagen Schule+

Isaak Meyer, der den Prozess führt, stellt zu Beginn seiner Ausführungen richtig, dass der Titel korrekt «Studienauftrag im Dialogverfahren mit Präqualifikation» lautet. Die geplanten Investitionen in das Projekt basieren auf einer Machbarkeitsstudie, von welcher ein Schlussbericht vorliegt, der vom Gemeinderat im März dieses Jahres verabschiedet wurde. Bei diesem Schlussbericht mit dem Titel «Planung Gemeindeinfrastruktur» handelt es sich eigentlich um eine Machbarkeitsstudie nach SIA-Phase 21. Auf der Basis dieser Machbarkeitsstudie erfolgte als nächster Schritt das Auswahlverfahren (SIA-Phase 22), welches gemäss Entscheid des Gemeinderates eben in Form dieses Studienauftrags im Dialogverfahren mit Präqualifikation durchgeführt wird. Dieser Studienauftrag durchläuft nun verschiedene Phasen. Die erste Phase beinhaltete die Erarbeitung des gesamten Verfahrensprogramms mit allen Rahmenbedingungen, welches wiederum auf der Machbarkeitsstudie basiert. Auf die öffentliche Ausschreibung des Verfahrensprogramms im SIMAP konnte sich jedes Architekturteam weltweit bewerben. Es haben sich 16 Teams gemeldet, welche die Präqualifikation bestanden haben. Eine Jury hat alsdann während einer ganztägigen Sitzung aus diesen 16 Teams deren vier ausgewählt. Vor einer Woche hat die Jury anlässlich einer Zwischenbesprechung erste Resultate zur Kenntnis nehmen und sich dabei von der guten Qualität der Arbeiten überzeugen können. Wir sind optimistisch, an der Schlussbesprechung vom 28.01.2022 eine gute Arbeit zum Siegerprojekt erklären zu können. Im Anschluss wird das Siegerprojekt dann auch präsentiert werden können.

Christoph Scherrer erkundigt sich, wie es in dieser Sache nun weitergeht. Wie wird die Bevölkerung informiert und was wird der nächste Antrag sein, über welchen die Gemeindeversammlung zu befinden hat? Gemäss **Isaak Meyer** erfolgt auf der Basis des Siegerprojekts die Erarbeitung eines Vorprojekts. Ergänzend weist GP **Markus Sieber** darauf hin, dass das Geld bedingt durch die Sprechung des nur rund hälftigen Kredits wohl nur bis zum Abschluss der ersten Phase reicht. Das heisst, wir müssen für das Angehen einer nächsten Phase wiederum einen Kreditantrag an die Gemeindeversammlung stellen. Wir stehen unter einem relativ grossen Zeitdruck. Daher wäre es von Vorteil, wenn ein nächster Kredit so rasch als möglich beantragt werden könnte. Vernünftig wäre wohl eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zum Ende des 1. oder zu Beginn des 2. Quartals 2022, um den Prozess damit zum Abschluss bringen zu können. Ob eine separate Gemeindeversammlung, dies nicht zuletzt mit Blick auf die Corona-Pandemie, sinnvoll ist, wird sich zeigen müssen. Wir werden jedoch spätestens im Sommer 2022 mit einem Kreditantrag an die Gemeindeversammlung gelangen, um die nächsten Phasen auslösen zu können.

Der Gemeindepräsident erklärt die Gemeindeversammlung um 21:20 Uhr als geschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Markus Sieber

Felix Marti